



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Hauskommission Unitobler

Verwaltungs- und Hausordnung für die Gebäude der UNITOBLER

Länggassstrasse 49, 49a und 51
Lerchenweg 36
Muesmattstrasse 45

A. Verwaltungsordnung

Art. 1 Institutionen

In den aufgeführten Gebäuden (nachfolgend: UNITOBLER) sind untergebracht:

Basisbibliothek

Universitätsbibliothek, Verbundzentrale

Buchgenossenschaft

Cafeteria UNITOBLER

Forschungspool

Philosophisch-historische Fakultät

Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät
Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften I + II

- Institut für englische Sprachen und Literaturen
- Institut für Germanistik
- Institut für slawische Sprachen und Literaturen
- Institut für Sprachwissenschaft

- Institut für Französische Sprache und Literatur
 - Institut für Italienische Sprache und Literatur
 - Institut für Klassische Philologie
 - Institut für Spanische Sprache und Literatur
- Departement für Kunst- und Kulturwissenschaften
- Institut für Philosophie
 - Institut für Sozialanthropologie
 - Institut für Religionswissenschaft
 - Institut für Islamwissenschaft
- Departement für Geschichte und Archäologien
- Historisches Institut
- Walter-Benjamin-Kolleg

Theologische Fakultät

Art. 2 Autonomie

Die Selbständigkeit der in Artikel 1 aufgeführten Institutionen bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der Benützung der gemeinsamen Gebäude ergeben.

Art. 3 Hauskommission

3.1 Zusammensetzung

Die Regelung der gemeinsamen Anliegen der Institutionen gemäss Artikel 1 nimmt eine Hauskommission wahr, die sich zusammensetzt aus:

- 2 Mitgliedern der Phil.-hist. Fakultät
- 1 Mitglied der Theologischen Fakultät
- 2 Vertretende des akademischen Mittelbaus
- 1 Vertreter/-in der StudentInnenschaft
- 1 Vertreter/-in der Universitätsbibliothek
- 1 Vertreter/-in der Abteilung Betrieb und Technik
- 1 Vertreter/-in der Hausdienste (mit beratender Stimme)

3.2 Zuständigkeiten

- a. Die Hauskommission erlässt die im Anschluss aufgeführte Hausordnung.
- b. Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und der technischen Dienste, soweit diese nicht durch staatliche Direktiven geregelt sind oder durch die Verwaltungsdirektion der Universität oder durch die einzelnen im UNITOBLER ansässigen Institutionen für ihren jeweiligen Bereich. Sie teilt die gemeinsam benützten Räume zu und befasst sich mit allen Fragen, die gemeinsame Interessen der im UNITOBLER ansässigen Institutionen berühren.
- c. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.
- d. Die Hauskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertretenden der Institutionen gemäss Art. 1 eine Präsidentin/einen Präsidenten. Der/Die Präsident/-in ist auf zwei Jahre im Amt; er/sie kann wiedergewählt werden.

3.3 Präsident/-in

Der/Die Präsident/-in beruft die Hauskommissions-Sitzung ein, wenn ihm/ihr dies erforderlich erscheint oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt. Der/Die Präsident/-in übernimmt routinemässige Aufgaben, über die er/sie gegebenenfalls die Kommissionsmitglieder per E-Mail oder während der nächsten Sitzung informiert; er/sie kann zur Bewältigung seiner/ihrer Aufgaben Mitarbeitende aus den Institutionen der UNITOBLER heranziehen.

Art. 4 Hausdienst

Der Hausdienst untersteht der Verwaltungsdirektion der Universität, die für ihn besondere Richtlinien erlässt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst zusammen und kann ihm im Rahmen der von der Verwaltungsdirektion der Universität erlassenen Richtlinien Anweisungen geben.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

5.1 Allgemein

Die im UNITOBLER untergebrachten Institutionen geniessen bei der Belegung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten Priorität. Im Übrigen gelten die Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Raumzuteilung der Hör- und Seminarräume der Universität Bern vom 14. August 2012.

5.2 Zuteilung von Hör- und Seminarräumen

Die Zuteilung von Hör- und Seminarräumen wird durch das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude der Abteilung Betrieb und Technik der Universität Bern vorgenommen.

5.3 Hör- und Seminarräume ausserhalb des Hochschulbetriebes

Die Benützung von Räumlichkeiten der UNITOBLER ausserhalb des offiziellen Hochschulbetriebes unterliegt dem Reglement über die Benutzung und Tarife von Hör- und Seminarräumen der Universität Bern vom 26. Mai 2009. Anfragen sind an das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude zu richten.

5.4 Festveranstaltungen

Das alljährlich stattfindende Universitätsfest ist die einzige im UNITOBLER zugelassene studentische Festveranstaltung. Die Details regelt die Abteilung Betrieb und Technik in Absprache mit der Hauskommission.

5.5 Eingangsbereiche

Studentische Gruppierungen/Interessensvertretungen können die Eingangsbereiche der UNITOBLER für Informationsstände im Rahmen der gesamtuniversitären Bildungs- und Forschungstätigkeit nutzen, sofern ein an die Präsidentin/den Präsidenten der Hauskommission gestellter Antrag bewilligt wird. Ausgeschlossen sind Informationsstände mit gesamtpolitischen (z.B. Abstimmungskampagnen, Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden) oder kommerziellen Anliegen, soweit sie nicht durch universitäre Organisationen betrieben werden.

5.6 Cafeteria UNITOBLER

Die Cafeteria UNITOBLER kann grundsätzlich für Veranstaltungen von Institutionen der UNITOBLER genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Hauskommission einzureichen. Der Entscheid wird unter Absprache mit den Mensa-Diensten sowie dem Hausdienst gefällt. Die Cafeteria wird nicht an externe und private Veranstaltende vermietet.

5.7 Terrasse und Hofanlage

Für die Nutzung der Terrasse und der Hofanlage der UNITOBLER für Anlässe ist ein Gesuch bei der Abteilung Betrieb und Technik einzureichen. Diese entscheidet über eine Bewilligung in Absprache mit der Hauskommission und verfügt allfällige Auflagen.

5.8 Dachterrasse Lerchenweg 36

Die Nutzung der Dachterrasse Lerchenweg 36 für Anlässe kann auf Antrag an die Hauskommission und in Absprache mit den Hausdiensten bewilligt werden. Die Hauskommission verfügt allfällige Auflagen.

B. Hausordnung

Art. 6 Zweck

Die Regelungen dieser Hausordnung bezwecken den möglichst störungsfreien Ablauf von Lehre und Forschung innerhalb der unter A Artikel 1 aufgeführten Institutionen in den gemeinsamen Räumen. Jede zum Aufenthalt am Areal UNITOBLER berechnigte Person hat das Recht, die Hausordnung durchzusetzen.

Art. 7 Öffnungszeiten

UNITOBLER und Cafeteria:	7:00 Uhr – 18:00 Uhr
Bibliotheken:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Basisbibliothek:	8:00 Uhr – 19:00 Uhr
Hörsaaltrakt Lerchenweg	7:00 Uhr – 18:00 Uhr (20:00 Uhr für Veranstaltungsbesucher)
Bibliothek Lerchenweg	8:00 Uhr – 17:00 Uhr

Samstag und Sonntag sind die Gebäude ganzjährig geschlossen. Ausnahmen können für universitäre Veranstaltungen auf Antrag bei der Hauskommission und in Absprache mit der Abteilung Betrieb und Technik bewilligt werden.

Art. 8 Zugang ausserhalb der regulären Öffnungszeiten

8.1 Allgemein

Die Institutionen regeln die Nutzung ihrer Räume im Rahmen der Hausordnung selbst. Wer durch eine Institution Zugang ausserhalb der regulären Öffnungszeiten gewährt bekommt, darf ausschliesslich die Infrastruktur der gewährenden Institution nutzen.

Personen, die sich ausserhalb der Öffnungszeiten in der UNITOBLER aufhalten, müssen sich über eine UNICARD oder andere Genehmigung ausweisen können. Ausserhalb der Öffnungszeiten wird der Zutritt zu einer Bibliothek nur mit Bewilligung des betreffenden Institutes genehmigt.

8.2 Institutsschlüssel

Die Institutionen können Mitarbeitenden Schlüssel übergeben. Diese unterzeichnen eine Empfangsbestätigung mit Schuldanerkennung für den Fall eines Verlustes.

Art. 9 Prüfungen

Veranstaltungsbezogene Prüfungen können während der Vorlesungszeit nur zu den regulären Veranstaltungszeiten und im jeweils zugeteilten Raum durchgeführt werden. Werden zusätzliche Räume benötigt, ist die Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit anzusetzen.

Art. 10 Instand- und Sauberhaltung der Gebäude

10.1 Jegliche Verunreinigung der Räumlichkeiten ist zu vermeiden. Für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung von Wänden, Fussböden oder Inventar sind die Verursachenden schadenersatzpflichtig. Die Universität behält sich vor, eine allfällige Anzeige einzureichen. Schäden aller Art sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

10.2 Beim Verlassen der Räume ist die Tischordnung wieder herzustellen, sind die Fenster zu schliessen und ist die Beleuchtung auszuschalten. Aus anderen Räumen entnommenes Mobiliar ist unverzüglich zurückzustellen.

10.4 In allen öffentlich zugänglichen Räumen (Treppenhäuser, Korridore, Seminarräume, Hörsäle, Cafeterias und Toiletten) der UNITOBLER ist rauchen verboten.

10.5 Die Anschlagbretter im Eingangsbereich Lerchenwegs 36 sind bis auf speziell gekennzeichnete Ausnahmen nur für Ankündigungen/Informationen des Lehrbetriebes bestimmt und von den einzelnen Instituten entsprechend zu verwalten.

Art. 11 Vermeidung von Lärm und Unruhe

11.1 Im Interesse einer möglichst störungsfreien Gewährleistung von Lehre und Forschung sind Lärm und Störungen jeder Art in allen gemeinsam genutzten Räumen (Treppenhäuser, Korridore, Seminarräume, Hörsäle) zu vermeiden.

11.2 In den Räumlichkeiten der Institutsbibliotheken und der Basisbibliothek sind Unterhaltungen zu vermeiden.

11.3 Dauerhafte Lärmquellen jeder Art sind dem Hausdienst zu melden.

Art. 12 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist untersagt.

Art. 13 Fundgegenstände und Verluste

13.1 Fundgegenstände sind dem Hausdienst abzugeben; ebenso sind ihm allfällige Verluste mitzuteilen.

13.2 Die Nutzer der UNITOBLER sind gehalten, auf ihr Eigentum zu achten. Für die Verluste von persönlichen Gegenständen einschliesslich Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Art. 14 Parkordnung

14.1 In der Tiefgarage können Einstellplätze gemäss Vertrag mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude gemietet werden; Auskunft erteilt der Hausdienst.

14.2. Fahrräder sind auf den markierten Parkfeldern oder im Velo-Stand abzustellen.

14.3 Fahrzeuge und Fahrräder, die Zu- oder Wegfahrten behindern, werden auf Rechnung und Gefahr der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters entfernt.

Art. 15 Verhalten bei Brand

15.1 Auf allen Ebenen der Treppenhäuser befinden sich Handfeuerlöscher; sie sind im Brandfall sofort einzusetzen. Der Hausdienst muss unverzüglich verständigt werden.

15.2 Wird ein Feuer fortgeschrittenem Stadium entdeckt, muss unverzüglich die städtische Feuerwehr über die Handtaster (in den Korridoren) oder über Tel. (0)118 verständigt werden.

15.3 Alle UNITOBLER-Benutzenden sind nach Möglichkeit sofort über den Brand in Kenntnis zu setzen und müssen das bedrohte Gebäude unverzüglich verlassen; die Lifte dürfen dabei nicht mehr benutzt werden.

Art. 16 Unbefugte Nutzung

16.1 Unbefugten ist das Verweilen im UNITOBLER untersagt.

16.2 Unbefugten darf kein Zugang gewährt werden.

Der Präsident der Hauskommission



Bern, 11.11.2014

Genehmigt



Universität Bern, Verwaltungsdirektor